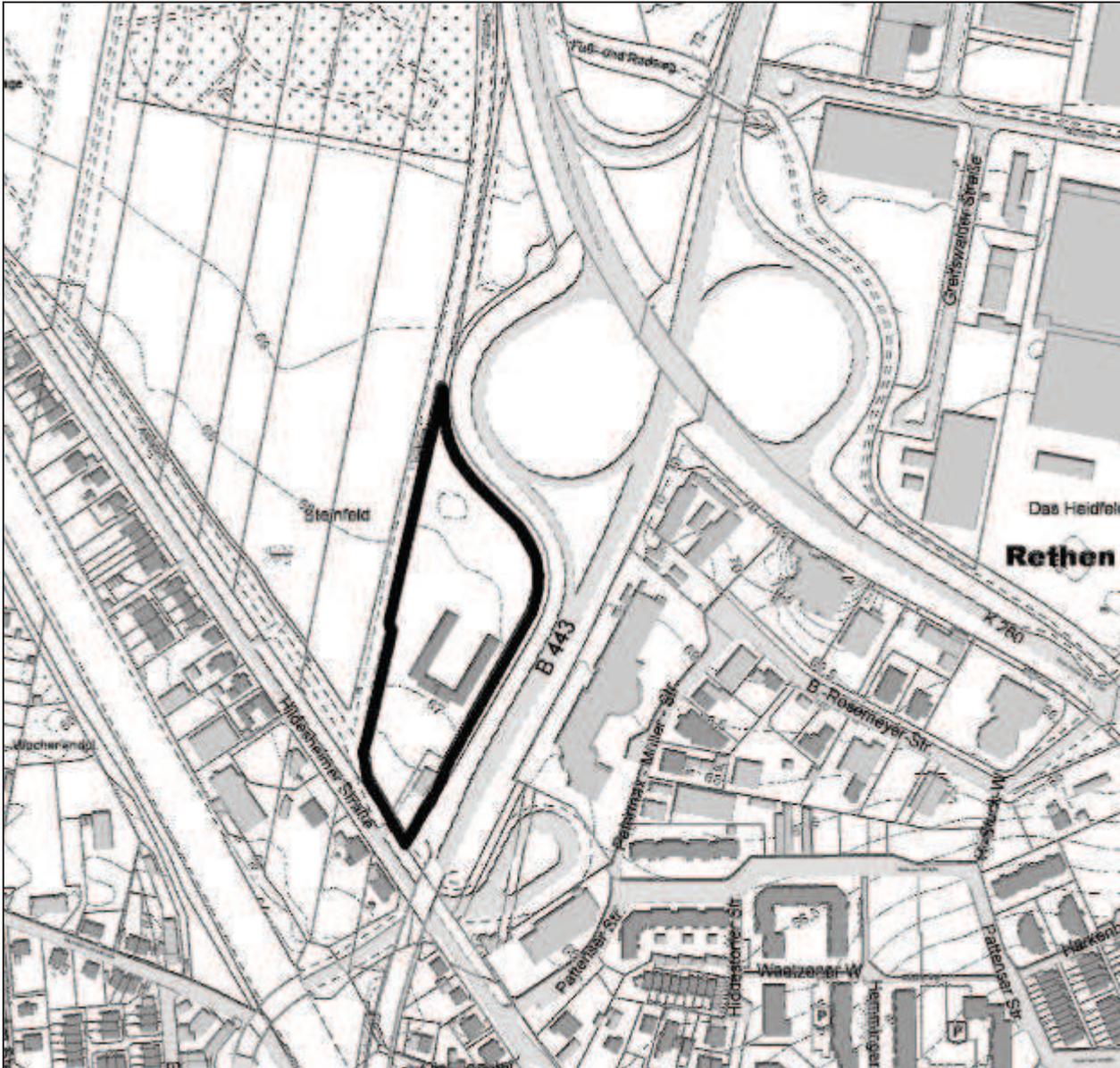


## 77. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Rethen



### Planbegründung für den Feststellungsbeschluss (Stand 27.04.2017)



Quelle: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 © GLL (unmaßstäblich)  
 ——— Geltungsbereich 77. Änderung des Flächennutzungsplanes

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
<b>1.0</b>	<b>Planungsanlass und Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis und Zielsetzung	3
1.2	Lage und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	3
<b>2.0</b>	<b>Planerische und rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
2.1	Städtebaulicher Bestand	3
2.1.1	Stadträumliche Einbindung des Plangebietes	3
2.1.2	Plangebiet	3
2.2	Bestehendes Regelungen des Flächennutzungsplanes	4
2.3	Ziele der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung	4
<b>3.0</b>	<b>Verfahren und Inhalte des Bebauungsplanes</b>	<b>5</b>
3.1	Art des Bebauungsplanverfahrens	5
3.2	Abwägungsvorgang	5
3.3	Begründung der Darstellungen	6
3.3.1	Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Soziale Unterkünfte"	6
3.3.2	Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Baubetriebshof"	6
3.3.3	Versorgungsflächen	6
<b>4.0</b>	<b>Prüfung der Umweltauswirkungen</b>	<b>7</b>
<b>5.0</b>	<b>Kosten und Finanzierung</b>	<b>7</b>

## **1.0 Planungsanlass und Geltungsbereich**

### **1.1 Planungserfordernis und Zielsetzung**

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 139 "Hildesheimer Straße westlich B 443". Als vorbereitende Bauleitplanung stellt sie die Bodennutzung dar, aus denen der verbindliche Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt wird.

Die Flächen im Geltungsbereich der beiden Bauleitplanverfahren sollen wie bisher auch künftig für kommunale Aufgaben genutzt werden. In dem Bereich zur Hildesheimer Straße wird derzeit eine Flüchtlingsunterkunft errichtet. Auf dem Areal befindet sich eine weitere Unterkunft, in der Flüchtlinge und Obdachlose untergebracht sind. Hinterliegend befindet sich eine Lagerfläche des städtischen Baubetriebshofs.

Diese genannten Nutzungen entsprechen nicht den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes. In der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Darstellungen getroffen werden, die der bestehenden und künftigen Nutzungen entsprechen.

### **1.2 Lage und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches**

Der räumliche Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in Rethen im Bereich der Hildesheimer Straße, westlich der Bundesstraße B443.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 "Hildesheimer Straße westlich B 443" wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Zufahrt von der Erich-Panitz-Straße auf die Bundesstraße B 443
- Im Osten durch eine Linie, die in einem Abstand von 20 m zur Bundesstraße B 443, verläuft
- Im Süden durch die Hildesheimer Straße
- Im Westen durch die Bahntrassen der Stadtbahnlinie

## **2 Planerische und rechtliche Grundlagen**

### **2.1 Städtebaulicher Bestand**

#### **2.1.1 Stadträumliche Einbindung des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Ortsteiles Rethen, südlich einer innerörtlichen landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es ist umgeben von den Verkehrstrassen der Bundesstraße B 443, der Hildesheimer Straße und der Stadtbahn.

#### **2.1.2 Plangebiet**

Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein u-förmiges, zweigeschossiges Gebäude. Derzeit wird näher zur Hildesheimer Straße eine dreigeschossige Flüchtlingsunterkunft errichtet. Im nördlichen Teil des Plangebietes liegen Lagerflächen des städtischen Baubetriebshofes. Unter anderem befindet sich hier Bodenaushub, der von den Laatzener Bürgerinnen und Bürgern für private Zwecke entnommen werden kann. Angrenzend an die Stadtbahntrasse befindet sich ein Gleichrichterwerk für den Betrieb der Stadtbahn.

## 2.2 Bestehende Regelungen des Flächennutzungsplanes

Für den Geltungsbereich der 77. Änderung stellt der Flächennutzungsplan bisher Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar.

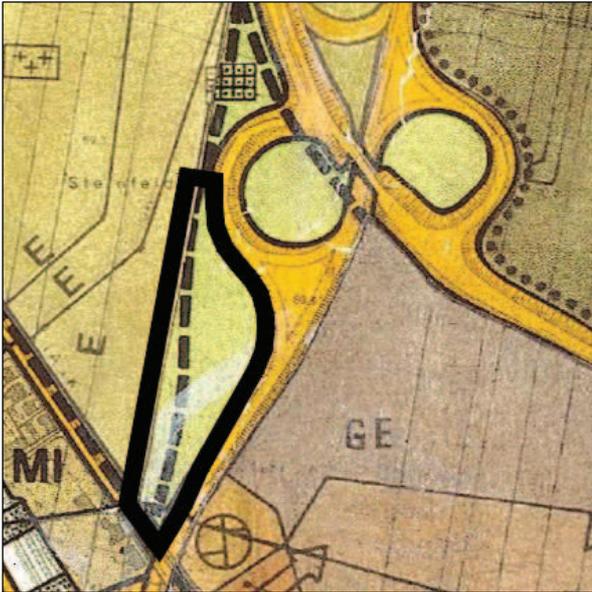


Abbildung 2  
Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen  
Ausschnitt mit Geltungsbereich  
der 77. Änderung

## 2.3 Ziele der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese lösen eine strikte Beachtungspflicht aus.

Die geplanten Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf sich aus den Zielen des LROP 2008 und des RROP 2005 ableiten, dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird gefolgt.

### *Landes-Raumordnungsprogramm*

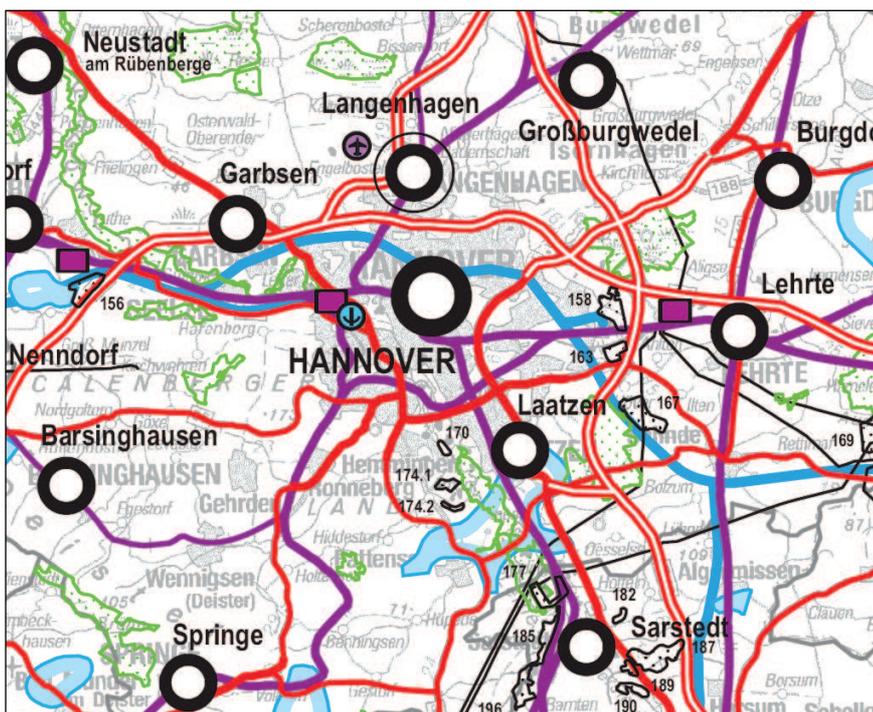


Abbildung 1  
LROP Niedersachsen 2008 -  
Ausschnitt zeichnerische Dar-  
stellung

Die Stadt Laatzen liegt in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Stadt Hannover. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (geändert 2012) sollen die verdichteten Regionen mit ihren Zentren ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen. Die Darstellungen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes widersprechen nicht den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

### *Regionales Raumordnungsprogramm*

Der Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016), der mit Stand vom 30.08.2016 in der Sitzung der Regionalversammlung vom 27.09.2016 beschlossen wurde, als "vorhandene Bebauung/ bauleitplanerisch gesicherter Bereich" dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes folgt damit dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

## **3.0 Verfahren und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung**

### **3.1 Art des Verfahrens**

Parallel zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 139 wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB für den betroffenen Geltungsbereich geändert. Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren mit frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

### **3.2 Abwägungsvorgang**

Die dargestellten Gemeinbedarfsflächen ermöglichen die Standortsicherung und Weiterentwicklung von kommunalen Einrichtungen. Die Flächen mit der Zweckbestimmung "Soziale Unterkünfte" erlauben Einrichtungen der zwischenzeitlichen Beherbergung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen wie Flüchtlinge oder Obdachlose.

Teil der Kommunalverwaltung von Laatzen ist der städtische Betriebshof. Die Flächen mit der Zweckbestimmung "Baubetriebshof" können für Belange des Betriebshofes in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich wird eine Versorgungsfläche dargestellt, um die bestehende Nutzung bauleitplanerisch zu sichern.

Den öffentlichen Belangen einer ausreichenden Sicherung mit kommunalen Einrichtungen und von Versorgungsanlagen stehen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung keine privaten Belange entgegen.

Die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes als Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" entspricht nicht der bestehenden Nutzung als Gemeinbedarfsflächen für soziale Unterkünfte und zur Lagerung von Stück- und Schüttgut des Baubetriebshofes. Durch die Änderung der Darstellung erfolgt also keine Minimierung des Angebotes an Dauerkleingärten, sondern die bestehende Nutzung wird planungsrechtlich gesichert.

Sowohl die Gemengelage im Plangebiet zwischen Lagerflächen des Baubetriebshofes und sozialen Unterkünften als auch die Belastungen des Plangebietes durch Verkehrslärm und Erschütterungen durch die Stadtbahn wurden im Rahmen des parallelen Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 139 anhand von Gutachten detailliert untersucht.

Die Lagerflächen stellen keine unzumutbaren Belastungen für die benachbarten sozialen Unterkünfte dar. Durch Ver- bzw. Entladen von Stück- und Schüttgütern können kurzfristig hohe Ge-

räuschspitzen entstehen. Im Falle einer Intensivierung der Lagernutzung durch den Betriebshof sollten deshalb geräuschintensive Verladungen (wie Abkippen von Steinen) in möglichst großen Entfernungen zur sozialen Unterkunft im nördlichen Bereich durchgeführt werden.

Die sehr hohe Belastung des Planbereiches durch Verkehrslärm, der im Wesentlichen von der Bundesstraße B443, der Hildesheimer Straße und der Stadtbahntrasse auf das Plangebiet einwirkt, liegt im obersten, noch tolerablen Bereich der Abwägung. Sie kann akzeptiert werden, wenn durch technische Maßnahmen innerhalb der Wohnungen und Arbeitsräume ausreichende Lärminderungen für ein gesundes Wohnen und Arbeiten im Tages- und Nachtzeitraum sichergestellt werden. Zusätzlich sollten während des Tageszeitraumes Außenwohnbereiche in baulich abgeschirmten Bereichen entstehen. Die sozialen Unterkünfte werden ohne Balkone oder Terrassen errichtet. Die im Bau befindliche Flüchtlingsunterkunft ermöglicht durch ihre u-förmige Bebauung lärmabgeschirmte, ruhigere Außenwohnbereiche.

Die Erschütterungen durch den angrenzenden Stadtbahnverkehr liegen in einem akzeptablen Bereich. Bauliche Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind nicht erforderlich. Für künftige Bauvorhaben in Nähe der Stadtbahntrasse sollte dennoch immer ein Erschütterungsgutachten erstellt werden.

Es bestehen keine unüberwindbaren artenschutzrechtliche Hindernisse, ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote kann ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen können im Vollzug des Bebauungsplanes, d.h. im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren, erfolgen.

Der im Planbereich erfolgte Eingriff kann teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches ausgeglichen werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit sollte auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches durch Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

### 3.3 Begründung der Darstellungen

#### 3.3.1 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Soziale Unterkünfte"

Auf der Gemeinbedarfsfläche befindet sich eine ältere Einrichtung, die zur Zeit für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen genutzt wird. Eine Flüchtlingsunterkunft ist im Bau und soll im Sommer 2017 bezugsfertig sein.

Der Zuzug einer hohen Anzahl an Flüchtlingen nach Deutschland seit 2015 führt zu einer Zuteilung von Flüchtlingen an die Kommunen nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Die Stadt Laatzen muss zur Aufnahme der ihr zugeteilten Flüchtlingskontingente geeignete Unterkünfte bereitstellen. Dies ist nur möglich durch Errichtung zusätzlicher Einrichtungen.

Da die Flüchtlingszahlen seit 2016 wieder rückläufig sind, sollen die im Bau befindlichen Flüchtlingsunterkünfte im Bedarfsfall auch als soziale Unterkünfte für andere Bevölkerungsgruppen, z.B. zur Unterbringung obdachloser Familien, genutzt werden können.

#### 3.3.2 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Baubetriebshof"

Der Baubetriebshof benötigt für seine Tätigkeiten Lagerflächen, insbesondere für Baumaterialien. Zum Teil kann es sich dabei um Materialien handeln, die auch für die Allgemeinheit zur Abholung verfügbar sind.

#### 3.3.2 Versorgungsflächen

Auf der Fläche befindet sich ein Gleichrichterwerk für den Betrieb der Stadtbahn. Die Nutzung soll planungsrechtlich gesichert werden. Deswegen erfolgt parallel die Darstellung in der vorbereitenden Bauleitplanung.

#### **4.0 Umweltbericht**

Gem. § 2a BauGB ist der Begründung eines Bauleitplans in einem gesonderten Teil ein Umweltbericht beizulegen, der auf Grundlage der Anlage 1 des Baugesetzbuches die Belange des Umweltschutzes auf Grund einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB darlegt.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren, hier die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Diese sogenannte Abschichtung dient der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen.

Für den Bebauungsplan Nr. 139 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die für die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes genutzt werden kann. Die Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans werden darin mit abgedeckt, zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind darüber hinaus nicht gegeben. Daher ist die Erarbeitung eines gesonderten Umweltberichts für die Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Der detaillierte Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 139 "Hildesheimer Straße westlich der B 443" wird deshalb der Begründung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB als Anlage beigefügt.

#### **5.0 Kosten und Finanzierung**

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von der Stadt Laatzen erstellt. Da auf die Inhalte des Umweltberichtes und des schallschutztechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan Nr. 139 Bezug genommen werden kann, entfallen externe Kosten.

**Umweltbericht**

**zum**

**Bebauungsplan Nr. 139**  
**„Hildesheimer Straße/westlich B 443“,**  
**OT Rethen**  
**als Anlage**  
**zur Begründung der 77. Änderung**  
**des Flächennutzungsplans**  
**der Stadt Laatzen**

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Laatzen, Team Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Hameln, 16. Januar 2017

**BERGMANN**  
freiraum landschaft

***Bergmann Freiraum Landschaft***

Dipl. Ing. Andreas Bergmann  
164er Ring 8  
31785 Hameln  
Tel: 05151/ 784 00 90  
Fax: 05151/ 784 00 96

e-mail: [post@LA-wolff.de](mailto:post@LA-wolff.de)  
Bearbeiterin: Dipl. Ing. Insa Humke

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	4
1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachplanungen	7
<b>2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale</b>	<b>9</b>
2.1 Lage im Raum, Naturräumliche Zuordnung	9
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere / Artenschutz	9
2.3 Schutzgut Boden	18
2.4 Schutzgut Wasser	19
2.5 Schutzgut Klima/Luft	20
2.6 Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild	20
2.7 Schutzgut Mensch	20
2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.9 Wechselwirkungen	23
<b>3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes</b>	<b>23</b>
3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung	23
3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	23
<b>4 Eingriffsermittlung / Konfliktanalyse</b>	<b>24</b>
<b>5 Vermeidung / Minimierung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>28</b>
5.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen	28
5.1.1 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	28
5.1.2 Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen	28
5.1.3 Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen	30
<b>6 Planalternativen</b>	<b>30</b>
<b>7 Zusätzliche Angaben</b>	<b>30</b>
7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	30
7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Umweltauswirkungen, Monitoring	31
7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
<b>8 Literatur</b>	<b>33</b>

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	25
--	----

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	5
Abbildung 2: Nordwestliches Plangebiet	12

## **Anhang**

- Karte 1: Bestands- und Konfliktplan (Maßstab 1:500)
- Karte 2: Maßnahmenplan (Maßstab 1:500)

# 1 Einleitung

Die Stadt Laatzten beabsichtigt die Aufstellung des B-Planes Nr. 139 "Hildesheimer Straße / westlich B 443", OT Rethen.

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). Das im Umweltbericht dargelegte Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

## 1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 139 dient der Schaffung von Planungsrecht für Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung "Soziale Unterkünfte" und "Lagerstätte Baubetriebshof".

Die Flächen des südlichen Plangebietes wurden in der Vergangenheit als Obdachlosenunterkunft genutzt, die bauordnungsrechtliche Genehmigung wurde dabei nur befristet als kurzfristige Übergangslösung erlassen. Im nördlichen Plangebiet wurden insbesondere Bodenmaterialien vom städtischen Bauhof abgelagert. Durch die Aufstellung des B-Planes soll eine langfristige planungsrechtlich gesicherte Nutzung ermöglicht werden.

Für das südliche Plangebiet wurde bereits am 30.03.2016 gem. § 246a Abs. 9 BauGB die Baugenehmigung für eine Flüchtlingsunterkunft erteilt. Mit den Bauarbeiten wurde bereits im Sommer 2016 begonnen und die Einrichtung soll ab Sommer 2017 genutzt werden. Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf eine Einrichtung zur temporären Unterbringung von Flüchtlingen. Eine spätere Nutzung der genehmigten Flüchtlingsunterkunft für andere soziale Zwecke oder die Nutzung des Grundstücksareal für andere soziale Unterkünfte wäre ausgeschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 139 hat entsprechend das Ziel, Planungsrecht für soziale Unterkünfte zu schaffen.

Zudem soll für das nördlich anschließende Grundstücksareal Planungsrecht für Lagerflächen des städtischen Betriebshofes der Stadt Laatzten ermöglicht werden.

Für den südlichen Bereich des Geltungsbereichs erfolgt daher die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Soziale Unterkünfte" mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und eine Baumassenzahl von 1,2. Es erfolgt die Festsetzung von Baugrenzen. Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Soziale Unterkünfte" darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nur bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden. Im nördlichen Plangebiet erfolgt ebenfalls die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf, jedoch mit der Zweckbestimmung "Lagerstätte Baubetriebshof", einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 1,5. Im südöstlichen Plangebiet erfolgt die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation) mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Baumassenzahl von 1,0. Im B-Plan erfolgt zudem die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB.

### Angaben zum Standort

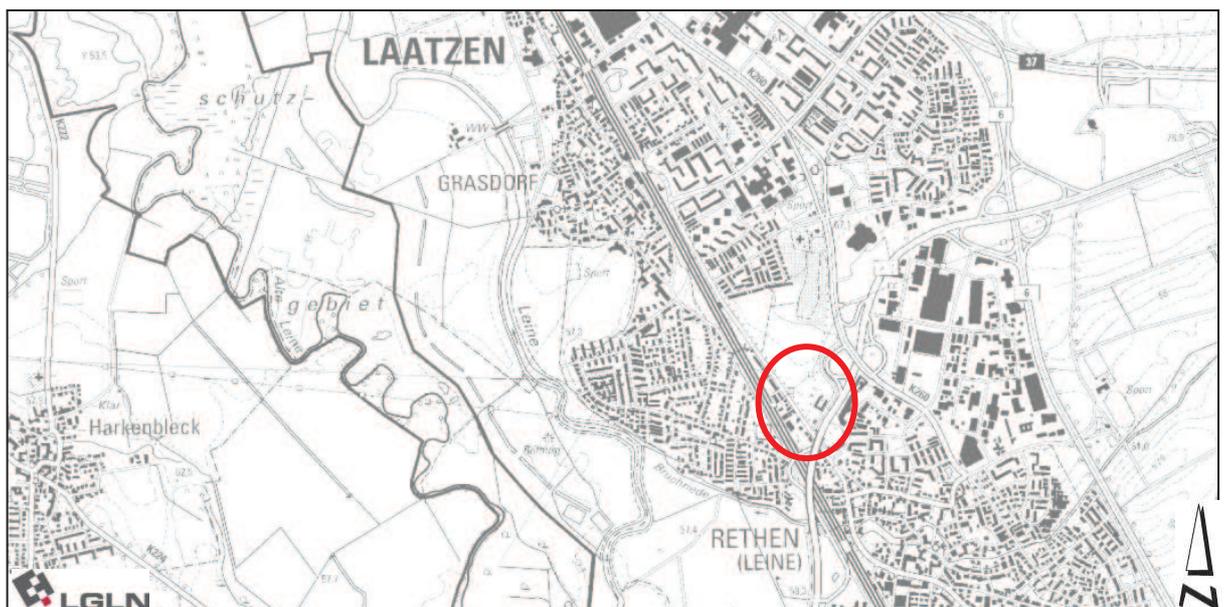
Die Lage und Ausdehnung des Untersuchungsgebietes des Umweltberichts erstreckt sich im Wesentlichen auf den Geltungsbereich des B-Planes sowie soweit erforderlich darüber hinaus, um die ggf. aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen bewerten und beurteilen zu können.

Das Plangebiet liegt in der Stadt Laatzen, im Ortsteil Rethen an der Hildesheimer Straße 305. Das Plangebiet ist bereits mit einem Gebäude bebaut, welches derzeit als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird. Die zukünftige Nutzung des Gebäude ist sehr stark abhängig von dem weiteren Verlauf der Flüchtlingszahlen. Sowohl eine spätere Sanierung als auch ein Abriss der alten Anlage ist möglich.

Nördlich des Gebäudes befinden sich Flächen des städtischen Baubetriebshofes, welche für die Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt, Gartenabfällen und Boden genutzt werden. Die Erschließung dieser Flächen erfolgt derzeit über eine östlich, außerhalb des Plangebietes verlaufende Fahrstraße mit Anbindung an die Hildesheimer Straße. Direkt zur Hildesheimer Straße im südlichen Plangebiet befindet sich ein Gleichrichterwerk für den Fahrbetrieb der Stadtbahn.

Auf den südlich des Bestandsgebäudes (Obdachlosenheim) befindlichen Flächen wurde bereits mit den Bauarbeiten zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft begonnen. Die Unterkunft soll im Sommer 2017 bezugsfertig sein.

Das Plangebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich von Laatzen. Westlich verlaufen die Stadtbahnlinien 1 und 2, daran schließt sich eine intensiv genutzte Ackerfläche an. Diese stellt die einzige noch verblieben landwirtschaftliche Nutzfläche im Umfeld dar. Da die Fläche vollständig von Siedlungsflächen umgeben ist, ist mittel- bis langfristig auch hier eine siedlungsstrukturelle Nutzung (Entwicklung eines Wohngebietes) in Abhängigkeit der benötigten Friedhofserweiterungsflächen zu erwarten. Östlich und nördlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 443, diese ist straßenbegleitend mit Gehölzen bestanden. Südlich des Plangebietes verläuft die Hildesheimer Straße sowie die Trasse der Stadtbahnlinien.



**Abbildung 1: Lage des Plangebietes**

## Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Bebauungsplan Nr. 139 "Hildesheimer Straße / westlich B 443", OT Rethen umfasst eine Fläche von rd. 16.087 m<sup>2</sup>.

Davon entfallen auf:

Flächen für den Gemeinbedarf "Soziale Unterkünfte"	9.190 m <sup>2</sup>
<u>davon</u> Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(762 m <sup>2</sup> )
Flächen für den Gemeinbedarf "Lagerstätte Baubetriebshof"	6.000 m <sup>2</sup>
<u>davon</u> Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(1.056 m <sup>2</sup> )
Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation)	897 m <sup>2</sup>

## 1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

### 1.2.1 Fachgesetze

Gemäß des **Baugesetzbuches** (§ 1, Abs. 5+6 BauGB) sollen Bauleitpläne u.a. umweltschützenden Anforderungen genügen und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen berücksichtigt werden.

Gemäß § 1a (3) BauGB ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz abzuarbeiten.

Dem Umweltbericht liegt die grundsätzliche Zielsetzung des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) zugrunde, wonach gemäß § 1 Absatz 1 BNatSchG Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ...,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Der Umweltbericht untersucht im Rahmen der Abarbeitung der **gesetzlichen Eingriffsregelung** die Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit den Zielen,

- vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§§ 13 und 15 BNatSchG),
- nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen, d.h. die vom Eingriff betroffenen Grundflächen so herzurichten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (§ 15 Abs. 2, Satz 2 BNatSchG),
- nicht vor Ort ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (§ 15 Abs. 2, Satz 3 BNatSchG).

Weiter sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (**Artenschutz gem. §§ 44 ff BNatSchG**) zu berücksichtigen.

Die Fachgesetze des Bodenschutzes - **Bundes-Bodenschutzgesetz**, **Bundes-Bodenschutzverordnung** und **Niedersächsisches Bodenschutzgesetz** - verfolgen das Ziel, die Funktion des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen.

"Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Der Schutz des Bodens ist auch Gegenstand von Zielen des Baugesetzbuches, dass auf die Nachnutzung bereits baulich genutzter Flächen (§ 2 Abs. 2 BauGB) orientiert und den Schutz des Mutterbodens (§ 202) regelt. Diese gesetzlichen Regelungen finden Anwendung im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Boden in der Eingriffsregelung und in der unmittelbaren Umsetzung.

Die Fachgesetze des Wasserrechtes - **Wasserhaushaltsgesetz**, **Niedersächsisches Wassergesetz** - fordern den Schutz der Gewässer und des Grundwassers vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes. Diese finden im vorliegenden Planverfahren Anwendung durch die Bewertungen zur Beurteilung des Eingriffs in das Schutzgut Wasser.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im B-Plan Nr. 139 werden entsprechende Festsetzungen getroffen, die dazu in der Lage sind Immissionen zu vermeiden bzw. zu verringern (Schallschutz).

### 1.2.2 Fachplanungen

Gemäß des **Regionalen Raumordnungsprogrammes** für die Region Hannover (Region Hannover 2005) befindet sich das Plangebiet außerhalb des Mittelzentrums Laatzen sowie außerhalb eines zentralörtlichen Standorts bzw. Ergänzungsbereichs. Es besteht keine flächenhafte Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsprogramm. Die Stadtbahnlinie und die Bundesstraße B 443 als Hauptverkehrsstraße überregionaler Bedeutung sind verzeichnet. Aussagen bezüglich naturschutzfachlicher Belange sind nicht enthalten.

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Stadt Laatzen stellt die Flächen des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" dar. Im Westen der Fläche verläuft die im Flächennutzungsplan noch als geplant dargestellte Stadtbahntrasse, die jedoch mit einem veränderten Trassenverlauf gebaut wurde.

Die Stadt Laatzen beabsichtigt den Flächennutzungsplan in der 77. Änderung parallel zum Bebauungsplanverfahren zu ändern, so dass künftig Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen den B-Planes: "Soziale Unterkünfte" und "Lagerstätte Baubetriebshof" dargestellt werden.

### **Landschaftsrahmenplan Region Hannover (2013)**

Die Karte 1: Arten und Biotope stellt die Flächen des Plangebietes als Flächen mit sehr geringem Biotopwert dar. Die Flächen liegen innerhalb eines Lärmbereichs (hier: Straßen), dies stellte eine wesentliche überlagernde Beeinträchtigung und Gefährdung dar.

Die Karte 2: Landschaftsbild enthält für das Plangebiet keine Darstellungen. Die westlich gelegenen Flächen sind als besondere Grünstrukturen der Siedlungsbereiche gekennzeichnet.

Gemäß der Karte 4: Klima und Luft handelt es sich beim Plangebiet um einen Bereich mit beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit von Klima und Luft. Das Plangebiet ist als mäßig belastetes Gebiet eingestuft.

Die Karte 5a: Zielkonzept enthält für die Flächen des Plangebietes keine Darstellung. Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich um Räume, die keiner Zielkategorie zugeordnet sind. Es handelt sich hierbei um Grün- und Freiräume, die nach einer Überprüfung durch die kommunale Landschaftsplanung gegebenenfalls zu sichern sind.

Die Karte 5b: Biotopverbund enthält für die Flächen des Plangebietes keine Darstellungen.

Gemäß dem **Landschaftsplan der Stadt Laatzen** (2010) wurden die Flächen des südlichen Plangebiets als artenarmes Grünland (GI) und als sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) erfasst. Für die nördlichen Flächen liegen keine Darstellungen vor (Arbeitskarte 1 a: Arten und Biotope). Gemäß der Karte 1 b: Arten und Biotope (Bewertung) handelt es sich um Biotope mit geringer bis sehr geringer Bedeutung. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind der Schadstoffeintrag von überregionalen Straßenverbindungen und Lärmbereiche von überregionalen Verkehrsbereichen zu nennen.

Bezüglich des Landschaftsbildes trifft der Landschaftsplan für das Plangebiet keine Aussage bzw. wurde der Landschaftsteilraum nicht bewertet. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung und Gefährdung sind wieder der Schadstoffeintrag von überregionalen Straßenverbindungen und Lärmbereiche von Verkehrsanlagen (>45 dB(A) Straße und >55 dB(A) Schiene) zu nennen (Arbeitskarte 2: Landschaftsbild).

Die Planungs- und Entwicklungskarte enthält keine Darstellungen für das Plangebiet.

Die Karte Zielkonzept - Biotopkomplexe stellt die südlichen Biotope (sonstige Grünanlagen) des Plangebietes als zu erhaltende oder zu entwickelnde Biotopkomplexe, Landschafts- und Nutzungstypen dar. Gemäß der Karte Zielkonzept - Zielkategorien sind für die südlichen Flächen des Plangebietes (sonstige Grünanlagen) eine umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dargestellt.

## 2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale

### 2.1 Lage im Raum, Naturräumliche Zuordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Stadt Laatzen, Ortsteil Rethen. Südlich verlaufen die Hildesheimer Straße und die Linien der Stadtbahn. Westlich des Plangebietes verlaufen weitere Linien der Stadtbahn. Daran grenzt westlich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker) an. Östlich sowie nördlich grenzt die Bundesstraße B 443 an das Plangebiet an. Östlich verläuft zudem die derzeitige Erschließungsstraße zum Plangebiet sowie zu den nördlich gelegenen Flächen. Die randlich gelegenen Flächen der Bundesstraße sind mit Gehölzen bestanden.

Teilflächen des Plangebietes sind bereits mit einer sozialen Unterkunft bebaut. Die nördlichen Flächen des Plangebietes werden vom städtischen Betriebshofes genutzt. Hier erfolgt hauptsächlich die Anlieferung von Boden und Gartenabfällen. Weitere Flächen werden zur Lagerung von Baumaterialien und Bauschutt genutzt. Nördlich des Plangebietes erfolgt auf weiteren Flächen die Annahme und Lagerung von Grünschnitt und Gartenabfällen.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region *Börde (Westteil)*. Kennzeichnend sind fruchtbare Lössböden mit ausgedehnten Ackerflächen, kleinflächig aber auch staunasse Standorte sowie Erhebungen mit naturnahen Laubwäldern. Das Plangebiet ist der Roten-Liste-Region *Hügel- und Bergland (atlantische biogeographische Region)* zuzuordnen.<sup>1</sup>

Die im Plangebiet vorhandenen Realnutzungen und Biotoptypen wurden auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (2004/2011)<sup>2</sup> kartiert.

### 2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere / Artenschutz

#### 2.2.1 Schutzgut Pflanzen

##### Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation im Plangebiet entspricht dem Flattergras-Buchenwald des Tieflandes.<sup>3</sup>

##### Realnutzungen / Biotoptypen im Plangebiet

Wie bereits beschrieben sind die südlichen Flächen des Plangebietes bereits bebaut. Versiegelte bzw. befestigte Flächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung des Obdachlosenheims. Hierbei handelt es sich um wassergebundene Flächen, die als Parkplatz und Zufahrt dienen sowie um kleinere angelegte Wege aus Betonsteinpflaster. Ein kleiner Teilbereich weist dabei Ansätze von Trittrassen auf. Eine weitere kleine Fläche wird als Müllplatz genutzt. Im Bereich des Innenhofes sind weitere befestigte Flächen vorhanden. Hierbei handelt es sich um eine kleine Platzsituation, bestehend aus Betonsteinplatten mit zugehörigen Plattenwegen.

Die Bauarbeiten für die Flüchtlingsunterkunft sind inzwischen weit fortgeschritten, so dass eine Verdrängung der vormals in diesem Bereich vorhandenen Biotoptypen stattgefunden hat. Nachfolgend und in der Karte 1: Bestands- und Konfliktplan wird jedoch der zum Zeitpunkt der Kartierung im Frühjahr 2016 vorgefundene Bestand dargelegt.

<sup>1</sup> NLWKN: Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens (2010)

<sup>2</sup> DRACHENFELS; O. v. (2004/2011)

<sup>3</sup> NLÖ: PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 (2003)

Innerhalb des südöstlichen Plangebietes befindet sich ein Gleichrichterwerk der ÜSTRA. Die zugehörigen Freiflächen sind teilweise mit Betonsteinpflaster befestigt oder als artenarmer Scherrasen ausgebildet. Die Randbereiche sind mit Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten bestanden.

Folgende Arten kommen vor:

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Forsythia intermedia</i>	Forsythie
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ribes sanguinea</i>	Blut-Johannesbeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Spiraea arguta</i>	Brautspiere

Darüber hinaus ist die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Einzelbaum in der Pflanzung vertreten.

Weitere Zierhecken bestehend aus Zwergmispel (*Cotoneaster*) und Berberitze (*Berberis thunbergii* 'Atropurpurea') befinden sich im Zufahrtsbereich der Obdachlosenunterkunft sowie in dessen Innenhof (Buchsbaum - *Buxus semp.*).

Das Plangebiet ist durch brachliegende Grünflächen geprägt. Auf den Flächen haben sich großflächig verschiedene Ruderalfluren entwickelt:

#### Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)

Dieser Biotyp erstreckt sich auf große Teilflächen des Gebietes und weist einen dichten, mittleren bis hohen, grasreichen Vegetationsbestand auf.

Kennzeichnende Arten sind:

<i>Arctium lappa</i>	Große Klette
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras
<i>Cirsium arvense</i>	Acker Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäulgras
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Solidago</i>	Goldrute

#### Ruderalflur trockener Standorte (URT)

Innerhalb des südlichen und nördlichen Plangebiets haben sich auf dem steinig, kiesigen teilweise verfüllten Untergrund niedrige und lückige Bestände einer trockenen Staudenflur gebildet.

Kennzeichnende Arten sind:

<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand
<i>Cardamine hirsuta</i>	Behaartes Schaumkraut
<i>Ceratophyllum demersum</i>	Hornkraut
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Geranium</i>	Storchschnabel
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut

<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Verbascum thapsus</i>	Königskerze

Teilweise gehen die Bestände in Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte (URT(URF)) über.

Kennzeichnende Arten sind hier:

<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Ranunculus ficaria</i>	Scharbockskraut
<i>Solidago gigantea</i>	Goldrute
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

#### Artenarme Brennnesselflur (UHB)

In den Randbereichen des Plangebietes haben sich Dominanzbestände aus Großer Brennnessel gebildet.

#### Goldrutenflur (UNG)

Bestände aus Goldrute (*Solidago canadensis*, *Solidago gigantea*) haben sich innerhalb des nördlichen Plangebietes auf den gestörten Standorten des Baubetriebshofes etabliert.

#### Ruderalgebüsch (BRU, BRR, BRS)

Innerhalb des Plangebietes hat sich auf den gestörten und ungenutzten Flächen teilweise Ruderalgebüsch unterschiedlicher Ausprägung entwickelt.

Folgende Arten kommen vor:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide

#### Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)

Das südliche Plangebiet ist bereits bebaut. Das Gebäude wird derzeit als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Die Freiflächen sind als neuzeitlicher Ziergarten zu beschreiben. Große Flächen sind als Scherrasen ausgebildet und teilweise mit Gehölzen bestanden. Westlich des Gebäudes stehen ältere Birken (*Betula pendula*-HEB) mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,35 bis 0,40 m innerhalb der Rasenfläche. Im östlichen Plangebiet setzt sich der Gehölzbestand aus zwei Bäumen mit Stammdurchmessern von ca. 0,25 bis 0,30 m (*Carpinus betulus* und *Acer campestre*) sowie einzelnen Ziersträuchern zusammen.

#### Müll- und Bauschuttdeponie bzw. Lagerplatz (OSD)

Das nördliche Plangebiet ist geprägt durch die Nutzung als Lagerplatz für Baumaterialien und Bauschutt (Flächen des städtischen Baubetriebshofes der Stadt Laatzen). Hier werden Schuttgüter, insbesondere Kies und Sand, aber auch alte Spielgeräte und andere sperrige Güter gelagert. Die aufgeschütteten Flächen sind über Sandwege erschlossen. Östliche dominiert ein Offenbodenbereich, der sich aus abgelagerten Bodenmieten unterschiedlichster Ausprägung und Herkunft zusammensetzt. Ein kleiner Teilbereich ist hier mit Gehölzen bestanden. In den Randbereichen des nördlichen Plangebiets haben sich Ruderalfluren und halbruderaler Gras- und Staudenflure feuchter, mittlerer und trockener

Standorte entwickelt. Auf dem gestörten und teilweise verdichteten Untergrund sind kleinere Tümpel/Pfützen entstanden, die nur temporär Wasser führen. Innerhalb des nordwestlichen Plangebiets ist eine Teilfläche eingezäunt, hier lagern diverse Baumaterialien (Natursteine, Pflastersteine, Sand, Rohre usw.), Ausstattungselemente, Baumstubben usw.



**Abbildung 2: Nordwestliches Plangebiet**

### **Biotope im Umfeld**

Im Umfeld des Plangebietes dominieren die Siedlungsbereiche von Laatzen sowie randlich begrünte Verkehrsflächen. Eine Ausnahme stellt die westlich des Plangebietes gelegene Ackerfläche dar.

### **Bewertung**

Bei den im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich um Biotope des Siedlungsbereichs bzw. Siedlungsrandbereichs. Die Flächen sind teilweise brachgefallen und unterliegen keiner Nutzung, so dass sich hier höherwertige Biotope, jedoch auf einem gestörten Standort entwickeln konnten. Insgesamt werden Wertfaktoren zwischen 0 und 2,5 erreicht, hierbei handelt es sich um "wertlose" (komplett versiegelt oder bebaut) bis empfindliche Bereiche. Sehr empfindliche oder extrem empfindliche Bereiche, mit Biotoptypen einer hohen bis sehr hohen Wertigkeit sind nicht vorhanden.

Besonders oder streng geschützten Pflanzenarten wurden während der Kartierarbeiten (April 2016) nicht festgestellt. Es liegen keine Hinweise vor, dass innerhalb des Plangebietes entsprechende Arten vorkommen

## **2.2.2 Schutzgut Tiere: Beschreibung und Bewertung / Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Das Plangebiet ist durch die o.b. und in der Karte 1: Bestands- und Konfliktplan dargestellten Biotoptypen geprägt. Das Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten ist stark von der Beschaffenheit und Ausprägung dieser Biotope anhängig. Gesonderte faunistische und/oder floristische Erfassungen wurden nicht durchgeführt. Zu

berücksichtigen ist auch, dass der Bau der Flüchtlingsunterkunft im südlichen Plangebiet bereits weit fortgeschritten ist und die vormals vorhandenen Biotope verdrängt wurden.

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (Karte 1: Arten und Biotope) stellt die Flächen des Plangebietes als Flächen mit sehr geringem Biotopwert dar. Die Flächen liegen innerhalb eines Lärmbereichs (hier: Straßen), dies stellt eine wesentliche überlagernde Beeinträchtigung und Gefährdung dar.<sup>4</sup>

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Biotope und Realnutzungen bieten aufgrund der Nutzung und der Strukturierung nur einer untergeordneten Anzahl an Arten Lebensraum. Darüber hinaus ist der Lebensraum aufgrund der Lage an stark frequentierten Verkehrswegen (Bundesstraße, Stadtbahntrasse) stark beeinträchtigt. Es sind insbesondere die Arten der Siedlungsbereiche zu erwarten.

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypenzusammensetzung und der Beschaffenheit des Plangebietes sind jedoch bedeutende Arten mit Schutzwürdigkeit nicht von vornherein auszuschließen.

Gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind Schädigungen der wild lebenden Tiere und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Nr. 1 - 3) sowie der wild lebenden Pflanzen und ihrer Standorte (Nr. 4) verboten (sog. Zugriffsverbote).

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (sog. Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs.5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1

### **Avifauna**

Die im Plangebiet vorhandenen Staudenfluren und Ruderalflächen sowie die Gehölz- und Gebüschbestände bieten potentiellen Lebensraum für die 'klassischen' Brutvögel des Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereichs. Insbesondere fehlen geeignete störungsarme Bruthabitate. Vorbelastungen resultieren insbesondere aus dem Straßenverkehr der stark befahrenen Bundesstraße B 443 und der Hildesheimer Straße. Darüber hinaus verlaufen südlich und westlich die Trassen der Stadtbahn, die zu weiteren Verlärmungen innerhalb des Gebietes führen. Aufgrund dieser Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet ausschließlich Lebensraumpotenzial für Ubiquisten bietet.

Charakteristische Arten, die frei in Gehölzbeständen brüten sind Amsel, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Zaunkönig und andere Arten, die innerhalb des Plangebietes potentiellen Lebensraum finden. Innerhalb des westlichen Plangebietes wurde innerhalb des hier stockenden Ruderalgebüschs (hier Schwarzer Holunder) ein einzelnes Nest festgestellt, dass vermutlich von einer Rabenkrähe oder einer Elster stammt. Da es sich um ein einzelnes Nest handelt, kann das Vorkommen der Saatkrähe ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bieten die im Plangebiet vorhandenen Bäume / Gehölze potentiell

---

<sup>4</sup> Region Hannover (2013): Landschaftsrahmenplan; Karte 1: Arten und Biotope

Lebensraum für in Höhlen und Nischen brütende Vogelarten, wie etwa Meisenarten, Spechtarten (Bunt- und Grünspecht) oder Feldsperling. Die im Plangebiet vorhandenen Baum- und Gehölzbestände sind noch verhältnismäßig jung und bieten Höhlen- und Nischenbrütern derzeit kein Potenzial. Höhlen wurden nicht festgestellt.

Die im Plangebiet vorhandenen Gras- und Staudenfluren sowie niedrige Gebüschstrukturen dienen Bodenbrütern, wie Rotkehlchen, Fitis und anderen als Lebensraum.

Alle europäischen Vogelarten sind nach dem BNatSchG besonders geschützt.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna und um das Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sind entsprechende **Vermeidungsmaßnahmen** zu berücksichtigen.

- Bestmögliche Schonung / Erhalt vorhandener Lebensräume
- Möglichst geringer Flächenverbrauch für Baustelleneinrichtung / Baustraßen; Nutzung ausschließlich geringwertiger und/oder bereits versiegelter Bereiche
- Haupt-Bauzeit möglichst außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07. als Bauausschlusszeit),
- Notwendige Gehölzbeseitigungen nur im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar)

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Der Lebensraumverlust für allgemein verbreitete Vogelarten ist entsprechend auszugleichen.

### **Säugetiere**

Innerhalb des Plangebietes sind häufig und ungefährdete Säugetierarten, wie verschiedene Mausratten und Kaninchen, zu erwarten.

Als relevant für die Planung zu betrachten ist insbesondere die Gruppe der Fledermäuse. Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Aufgrund der Strukturierung des Plangebietes und des vorhandenen Baumbestandes sind potentiell geeignete Quartiere (Höhlen, Spalten) für Fledermäuse nicht zu erwarten. Es wurden im Rahmen der Biotopkartierungen auch keine geeigneten Höhlen, Spalten oder Risse, die als Quartier dienen könnten im Plangebiet festgestellt. Die vorhandenen Freiflächen stellen ein potentielles Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch das Vorhaben verschlechtert. Auch das Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Um Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können, ist das Plangebiet rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor Beginn von Erschließungsarbeiten auf das Vorkommen von Fledermäusen hin zu untersuchen. Insbesondere sind die im Plangebiet vorhandenen Bäume zu untersuchen. Im B-Plan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Als Vermeidungsmaßnahme sollte das Fällen von Bäume nur in den Wintermonaten, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen.

### **Amphibien**

Innerhalb des Plangebietes und auch in seinem Umfeld sind keine Gewässer vorhanden, die potentiellen Lebensraum für Amphibien bieten könnten. Im nördlichen Plangebiet wurden jedoch zum Zeitpunkt der Kartierung (April 2016) zwei temporäre Pfützen/Tümpel festgestellt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit potentiellen Lebensraum für die Kreuzkröte bieten.

Die **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) ist in der Roten Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (4. Fassung, Stand Januar 2013)<sup>5</sup> als stark gefährdet eingestuft. Entsprechend der aktuellen Bestandssituation ist die Art als selten einzustufen und der langfristige Bestandstrend weist einen starken Rückgang der Art auf.

Die Kreuzkröte ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und somit eine streng geschützte Art von gemeinschaftlichem Interesse. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist die Kreuzkröte eine streng geschützte Art (alle Arten von FFH-Anhang IV). In Deutschland wird der Erhaltungszustand der Kreuzkröte in der atlantischen Region als „unzureichend“, in der kontinentalen Region als „schlecht“ bewertet.

Aufgrund der Verbreitung der Kreuzkröte in Niedersachsen<sup>6</sup> und den vorliegenden Informationen über das Vorkommen dieser Art in der Region Hannover, ist ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten, so dass auch erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

### Reptilien

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Strukturen (steinig, trockene tlw. grabfähige Böden, Wechsel unterschiedlich dichter und stellenweise fehlender Vegetation, Kleinstrukturen wie Schotterhaufen, Steine, Baumstubben usw.) stellen potentiell ein typisches Zauneidechsen-Habitat dar.

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) ist in der Roten Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (4. Fassung, Stand Januar 2013)<sup>7</sup> als gefährdet eingestuft und kommt gemäß des aktuellen Bestandstrends mäßig häufig vor. Die Art weist einen starken Rückgang im langfristigen Trend auf. Die Zauneidechse ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und somit eine streng geschützte Art von gemeinschaftlichem Interesse. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist sie eine streng geschützte Art (alle Arten von FFH-Anhang IV). In Deutschland wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen Region als „unzureichend“ bewertet.

Im Osten und Westen der Region Hannover wurden Vorkommen der Zauneidechse gemeldet, die im Bereich des Untersuchungsgebietes jedoch von vor 1994 stammen.<sup>8</sup>

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungszusammenhanges von Laatzen, südlich grenzt die Hildesheimer Straße, östlich und nördlich die Bundesstraße mit randlich dicht mit Gehölzen und Bäumen bestandenen Böschungen und westlich die Trasse der Stadtbahn an. Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der Verbreitung der Zauneidechse und der isolierten Lage des Plangebietes höchst unwahrscheinlich und nicht zu erwarten. Weder bei der Stadt Laatzen noch bei der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover liegen Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse im Umfeld des Untersuchungsgebietes vor.

Sollte wider Erwarten ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden, so wäre der zu erwartende Lebensraumverlust als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen.

Um die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG dann nicht auszulösen, ist rechtzeitig vor Beginn der B-Plan Umsetzung bzw. der Erschließungsarbeiten das Plangebiet noch einmal auf Vorkommen der Zauneidechse zu untersuchen.

Sollten wider Erwarten Zauneidechsen innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden, so sind entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu

<sup>5</sup> NLWKN (Hrsg.) (2013): Rote Listen

<sup>6</sup> NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Kreuzkröte (*Bufo calamita*).

<sup>7</sup> NLWKN (Hrsg.) (2013): Rote Listen

<sup>8</sup> NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise – Reptilienarten – Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

berücksichtigen und neue Lebensräume z.B. durch die Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland bzw. Sandtrockenrasen und Halbtrockenrasen zu schaffen. Die Maßnahmen sind möglichst im räumlichen Zusammenhang zu realisieren. Ein entsprechender Hinweis ist im B-Plan aufzunehmen.

Durchzuführende Maßnahmen sollten die folgenden Mindestkriterien erfüllen<sup>9</sup>:

#### **Anforderungen an den Maßnahmenstandort**

- *Eine ausreichende Entfernung zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich.*
- *Standort sollte innerhalb des für das nächste Vorkommen gut erreichbaren Gebietes liegen (500 m), bestehende Habitats umgeben oder diese verbinden.*
- *Magere bis mesophile Standorte sind zu bevorzugen.*
- *> 70% der gesamten Fläche muss wärmebegünstigt sein (KORDGES 2006, PAN & ILÖK 2010).*
- *Bei Hanglagen ist eine südliche Exposition zu bevorzugen.*
- *Die neu zu schaffenden Habitats sollten möglichst auf sandigem Grund oder über Kalk liegen. (Der Verlust eines Lebensraumes in Sand- oder Kalkgebieten kann nicht durch Schaffung von Lebensräumen auf Lehm- oder Tonböden oder über Silikatgestein ausgeglichen werden.)*
- *Der Standort sollte teilweise bzw. randlich bewachsen sein, da die Art Sonnenplätze aufsucht, welche einen gewissen Sicht- und Feindschutz bieten (BRÜGGEMANN 1990).*

#### **Anforderungen an Qualität und Menge**

- *Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität).*
- *Eine optimale Habitatgröße beträgt laut ALFERMANN & NICOLAY (2003) mehr als 2 ha. GLANDT (1979) schlägt eine Mindestgröße von 1 ha Offenland vor.*
- *Mindestbreite von Extensivierungstreifen > 3 m, Lage angrenzend an bestehende Habitats, Mindestbreite von Extensivierungskorridoren zwischen Habitats > 10 m.*
- *Verzicht auf Düngung*
- *Verzicht auf Biozide*
- *Mahd während der Aktivitätszeit (März – Oktober) nur mit dem Balkenmäher (Schnitthöhe 15 cm) und „von Innen nach Außen“ um den Tiere eine Fluchtmöglichkeit zu geben.*
- *Belassen von Säumen (Korridore / Böschungen), die nicht bzw. nur im Winter gemäht werden (Versteckmöglichkeiten).*
- *Anreicherung (Erhaltung / Neuschaffung) mit Strukturen (Gebüsche, Steinhäufen, Reisighäufen) auf den Streifen.*
- *Ideale Struktur des Gesamthabitats laut BRÜGGEMANN (1990): 19% vegetationsfreie Flächen (nach BLAB et al. 1991: 10 – 40%), 70% Krautvegetation (10 – 40%; Gras- und Krautschicht) und 17% Strauch- und Baumschicht (10 – 45%).*
- *Die Schaffung von vegetationslosen, gut besonnten Rohbodenstandorten für die Eiablage ist zwingend erforderlich (SCHLÜPMANN et al. 2011b).*
- *Zusätzliche Ausbringung von Baumstubben und sonnenexponierten Totholzhaufen (die Zauneidechse präferiert für die Thermoregulation Holzstrukturen, aufgrund der guten Wärmeabsorption dieses Materials (BRÜGGEMANN 1990).*
- *Offenhaltung des Lebensraumes vorrangig durch extensive Beweidung mit maximal 1-2 GVE/ha, so dass mosaikartige, kleingegliederte Lebensraumstrukturen entstehen.*
- *Die Anwesenheit von sonnenexponierten Rohbodenstellen (Eiablage), Gesteinsschüttungen (Versteckmöglichkeit) und sonnenexponierten Steinen und Holzstrukturen (Wärmeregulation) innerhalb des Maßnahmengbietes ist unabdingbar für das Vorkommen der Zauneidechse*
- *Sandhaufen (1 m hoch und 3 - 4 m breit) sollten zur Sicherung der Stabilität nicht gänzlich ohne Aufwuchs bleiben*

---

<sup>9</sup> LANUV NRW (2014)

### **Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit**

*Die Strukturen sind kurzfristig entwickelbar und je nach vorausgehender Nutzung auch kurzfristig wirksam.*

### **Aspekte der Prognosesicherheit**

- *Die Artökologie ist hinreichend bekannt.*
- *Die Strukturen sind kurzfristig entwickelbar und kurz- bis mittelfristig wirksam. Aufgrund der Ortstreue der adulten Individuen ist u.U. von einem mittleren Zeitraum bis zum Eintritt des Erfolges auszugehen, weil nur die abwandernden Jungtiere das neue Habitat besiedeln (GLANDT 1988; SPELLERBERG 1988; ELBING et al. 1996).*
- *Aufgrund der bekannten Ökologie der Art ist bei dieser Maßnahme eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit plausibel.*

Die ggf. erforderlichen Maßnahmen müssen derart geplant und umgesetzt werden, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Andernfalls ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

### **Weitere Artengruppen**

#### *Schmetterlinge/Tagfalter*

Für Schmetterlinge und Tagfalter sind insbesondere ausreichend vorhandene Raupenfutterpflanzen sowie für sehr viele Arten im Falterstadium Blütenpflanzen als Nektarquelle relevant. Entsprechende Habitats, wie blütenreiche Wiesen, Säume, Waldlichtungen und Gärten sind hierbei als klassische Lebensräume zu benennen. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Ruderalstrukturen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren bieten Lebensraum für allgemein verbreitet Arten. Streng geschützte Arten sind aufgrund der engen Standortamplitude, der Verbreitungsareale und deren Nachweise in Niedersachsen und Bremen nicht zu erwarten.

#### *Heuschrecken*

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Biotop bieten Lebensraumpotenzial für allgemein verbreitet Heuschreckenarten. Streng geschützte Arten sind aufgrund der Lebensraumanprüche, der Verbreitungsareale und deren Nachweise in Niedersachsen und Bremen nicht zu erwarten.

#### *Käfer*

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen bieten Lebensraumpotential für allgemein verbreitete Käferarten. Die in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Käferarten besiedeln alte Eichen- und Laubwälder, wobei ein hoher Anteil an Totholz bzw. absterbendes Altholz von Bedeutung ist. Ersatzweise werden auch alte Streuobstbestände besiedelt. Innerhalb des Plangebietes sind keine Strukturen vorhanden, die streng geschützten Arten, die eine sehr enge Standortamplitude aufweisen, Lebensraumpotenzial bieten.

Die im Plangebiet vorhandenen halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie die Ruderalstrukturen bieten Lebensraumpotenzial für verschiedene Insektenarten (Schmetterlinge, Käfer, Tagfalter, Heuschrecken). Innerhalb des Plangebietes sind allgemein verbreitet Arten zu erwarten, die im Zuge der Realisierung des B-Planes ihren Lebensraum verlieren. Der Lebensraumverlust wird als erhebliche Beeinträchtigung bewertet, da ruderalgeprägte Lebensräume im städtischen Umfeld selten sind. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.

Das Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

## 2.3 Schutzgut Boden

Die Böden der saaleeiszeitlichen Grundmoräne bestehen ursprünglich aus Geschiebelehm (Schluff bis Sand, kiesig, steinig) über Schmelzwassersand (z.T. kiesig, selten Kies). Darüber befindet sich aufgefüllter Oberboden in unterschiedlichen Tiefen, im Bereich der neuen Flüchtlingsunterkunft in Tiefen zwischen 0,60 m und 1,00 m, vornehmlich aus humosem Sand mit schluffigen und örtlich auch kiesigen Anteilen zusammengesetzt. Auf den Lagerflächen des städtischen Betriebshofes befinden sich zudem verschiedene Bodenmieten in unterschiedlicher Mächtigkeit.

Die Geländeoberfläche ist vergleichsweise horizontal auf einem Niveau von ca. 68 m bis 69 m NHN, im Bereich der Lagerstätte aufgrund der erfolgten Aufschüttungen bis ca. 72 m NHN, ausgebildet und fällt großräumig nach Südwesten zur Leineterrasse ab. Der nächstgelegene Vorfluter ist die ca. 500 m südlich vom Plangebiet auf einem Niveau von ca. 58 bis 59 m NHN von Ost nach West fließende Bruchriede.

Aufgrund der Organgehalte und des umgelagerten bzw. aufgelockerten Zustands sind die Auffüllhorizonte nicht für die Gründung von Hochbaukonstruktionen geeignet. Die unterhalb liegenden gewachsenen Bodenschichten aus sandig geprägten Geschiebelehmen und Schmelzwassersanden sind mindestens mitteldicht gelagert und weisen gute Tragfähigkeitseigenschaften auf, sodass eine Flachgründung auf den gewachsenen Böden nach Auskofferung der Auffüllhorizonte gegeben ist.<sup>10</sup>

Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotential ist für die Flächen als mittel zu bezeichnen. Eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt auf den westlich dem Plangebiet angrenzenden Flächen, die Flächen des Plangebietes selbst sind bereits teilweise bebaut bzw. unterliegen einer betrieblichen Nutzung (städtischer Baubetriebshof).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden.

### Altlasten

Der Planbereich ist nicht im Altlastenkataster der Region Hannover geführt. Die im Rahmen der Genehmigung der Flüchtlingsunterkunft durchgeführten Bodenuntersuchungen (ENVIPRO Ingenieurgesellschaft Umwelttechnik mbH, Pattensen), haben in den gewachsenen Bodenschichten keine Verunreinigungen festgestellt. Die untersuchten Auffüllhorizonte und Bodenmieten wurden wegen nachgewiesener Kupfer- und Kohlenwasserstoff-Gehalte in die LAGA-Einbauklasse Z1 eingestuft, für die ein "eingeschränkt offener Einbau" möglich ist, wenn sie nicht auf dem Grundstück eingebaut werden.

Die Kampfmittelauswertung anhand vorhandener Luftbilder durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zeigt keine Bombardierung innerhalb des Planbereiches.

### **Bewertung**

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens entstehen bei Bauvorhaben in der Regel durch die Überbauung von bislang unbebauten Flächen. Hierdurch werden die bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Oberbodens, den Umbau des Bodens und durch Versiegelungen stark gestört. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktionen sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna völlig. Vorbelastungen resultieren aus der bereits bestehenden Bebauung, der Versiegelung des Bodens sowie aus den bestehenden Ablagerungen. Die zusätzliche Versiegelung des Bodens stellt einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, der als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und auszugleichen ist.

---

<sup>10</sup> Dr.-Ing. Meihorst und Partner, Neubau einer Flüchtlingsunterkunft Hildesheimer Straße 305 in Laatzen - Rethen, Geotechnischer Bericht; 18.11.2015

## 2.4 Schutzgut Wasser

### Grundwasser

Als mittlerer Grundwasserstand kann ein Wert von ca. 62 m NN angenommen werden mit einer Grundwasserfließrichtung nach Südwest zur Leine hin. Gemäß DWA-Arbeitsblatt A138 liegt der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich etwa in einem Wertebereich von  $1 \times 10^{-3}$  bis  $1 \times 10^{-6}$  m/s. Die angetroffenen Geschiebelehne weisen nach den Körnungslinien und den zu Grunde gelegten empirischen Beziehungen Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte  $k_f$  zwischen rd.  $1 \times 10^{-7}$  m/s und  $4 \times 10^{-7}$  m/s auf. Für die unteren Schmelzwassersande wurden entsprechend Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte  $k_f$  zwischen rd.  $1 \times 10^{-5}$  m/s und  $9 \times 10^{-5}$  m/s errechnet.<sup>11</sup>

Innerhalb des Plangebietes steht ein Porengrundwasserleiter an. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist als hoch zu beurteilen. Die Grundwasserneubildung ist als gering einzustufen (100 bis 150 mm/a).

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als mittel zu beurteilen.<sup>12</sup>

### Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer, die von der Planung betroffen sein könnten.

### **Bewertung**

#### Grundwasser

Beeinträchtigungen des Grundwassers stehen in Verbindung mit der Versiegelung des Bodens. In den betroffenen Flächen wird die Fähigkeit der Böden, Niederschlagswasser aufzunehmen und über die Versickerung dem Grundwasser und dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen tlw. bzw. ganz unterbunden.

Das Planvorhaben wird umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der zusätzlichen Versiegelung von Flächen.

Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf den versiegelten Flächen künftig nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich.

Die Versiegelung des Bodens, durch die Errichtung von Gebäuden und durch die Befestigung von Grundfläche auf bisher unversiegelten Böden, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes dar. Vorbelastungen bestehen aus der bereits vorhandenen Bebauung und Nutzung versiegelter Grundfläche.

#### Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

Um die derzeitigen Abflussspitzen in den Vorflutgewässern nicht zu vergrößern, ist entsprechend eine Drosselung und Rückhaltung zusätzlicher Abflüsse notwendig. Das auf den Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen "Soziale Unterkünfte" und "Lagerstätte Baubetriebshof" anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen (Mulden oder Rigolen) auf den Grundstücken selbst zu versickern. Der Drosselabfluss in das öffentliche Kanalnetz darf maximal 3 l/s je ha befestigter Fläche betragen.

<sup>11</sup> Dr.-Ing. Meihorst und Partner, Neubau einer Flüchtlingsunterkunft Hildesheimer Straße 305 in Laatzen - Rethen, Geotechnischer Bericht; 18.11.2015

<sup>12</sup> Kartenserver (2014): Hydrogeologie (LBEG)

## 2.5 Schutzgut Klima/Luft

Hannover und damit auch die Stadt Laatzen liegen im Übergangsbereich zwischen der atlantischen (rel. ausgeglichener Jahresgang von Temperatur und Niederschlägen) und der kontinentalen (stärkere Schwankungen im Temperaturverlauf, z.T. ausgeprägte Sommertrockenheit) Klimaregion. Der Bereich der Calenberger und Hildesheimer Börde ist wärmer und trockener als das westlich davon liegende, als Regenbarriere wirkende Weserbergland und das norddeutsche Flachland.

Im langjährigen Mittel erreicht die Lufttemperatur in Hannover 8,7 °C und es fallen 661 Millimeter Niederschlag. Zwischen Mai und August kann mit durchschnittlich 22 Sommertagen (klimatologische Bezeichnung für Tage, an denen die Maximaltemperatur 25 °C übersteigt) gerechnet werden.<sup>13</sup>

Das Plangebiet weist keine besondere Funktion für das Schutzgut Klima/Luft auf.

### **Bewertung**

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist nicht ableitbar und erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind nicht zu erwarten.

## 2.6 Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild

Das Landschaftsbild/Ortsbild wird bestimmt durch den derzeitigen Zustand der Landschaft. Dabei stellt die visuell erlebbare Landschaft des Plangebietes und der angrenzenden Flächen die Grundlage für die Beurteilung des Landschaftsbildes dar. Kriterien dazu sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die wertbestimmenden Faktoren Relief, Vegetation und Gewässer, die durch anthropogene Einflüsse (verursacht durch Nutzung, Gebäude und Erschließung) unterschiedlich stark überlagert werden.

Das Landschafts- bzw. das Ortsbild ist geprägt von siedlungsstrukturellen Nutzungen innerhalb des Plangebietes selbst sowie auf den angrenzenden Flächen. Teile des Plangebietes sind bereits bebaut. Zudem handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes um innerstädtisch gelegene Flächen, die von Verkehrsinfrastrukturanlagen umgeben sind (Bundesstraße, Stadtbahnlinie). Für das Landschaftsbild bzw. Ortsbild sind die bestehenden Gehölzstrukturen im Plangebiet selbst, aber auch im Umfeld von Bedeutung.

### **Bewertung**

Die geplante Bebauung stellt eine Veränderung der Landschaft und einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, da zusätzliche Gebäude errichtet werden und Gehölzverluste zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um ein bereits bebautes und stark vorbelastetes Gebiet innerhalb des Siedlungszusammenhanges von Laatzen handelt. Gehölzbestände teilweise erhalten werden können und neu angelegte Anpflanzflächen zur Eingrünung des Gebietes beitragen.

## 2.7 Schutzgut Mensch

### **Menschliche Gesundheit**

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen regenerative Aspekte wie Wohnqualität, Erholungs- und Freizeitfunktionen und zum anderen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Verlärmungen und andere Immissionen, von Bedeutung.

Das Plangebiet befindet sich in räumlicher Nähe zu verschiedenen Straßen- und Schienenverkehrswegen, daraus resultieren zu erwartende Verkehrslärmimmissionen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken können. Darüber hinaus sind

<sup>13</sup> Landschaftsplan der Stadt Laatzen (Juni 2011), vgl. S. 7

Immissionen aus den geplanten Nutzungen des Plangebietes selbst (Baubetriebshof) zu erwarten. In einem Schallgutachten wurden die Aspekte des Schallschutzes beurteilt und gutachterlicherseits Lösungswege aufgezeigt, welche die Schallimmissionen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Im Bereich des Plangebietes wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das zukünftige Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Verkehrswegen sowie durch die Nutzungen des Baubetriebshofs durch das Gutachterbüro DEKRA (Hamburg, 2016, Berichtsdatum 05.01.2017) ermittelt.

Bezüglich des **Verkehrslärms** wird folgendes festgestellt:

*[..] Für „soziale Unterkünfte“ sind in der DIN 18005 wie auch in der 16.BImSchV keine Orientierungs- bzw. Grenzwerte angegeben. Grundsätzlich sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.*

*Die Orientierungswerte der DIN 18005 (Beiblatt 1) für allgemeine Wohngebiete (WA) wie auch für Mischgebiete (MI) werden im Plangebiet überschritten. Legt man als obere Abwägungsgrenze für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV für Mischgebiete zu Grunde, ist die Neuerrichtung von schutzbedürftigen Gebäuden auf den Bereich zu begrenzen, in dem Beurteilungspegel von  $LrT \leq 72 \text{ dB(A)}$  bzw.  $LrN \leq 62 \text{ dB(A)}$  vorliegen. Dies ist für das gesamte Plangebiet tagsüber gegeben, im Nachtzeitraum wird auch dieser Richtwert in einem Teilbereich überschritten.*

*Insbesondere für wohnlich genutzte Außenbereiche (Terrassen, Balkone) sollte im Tageszeitraum der genannte Richtwert der Lärmschutz-Richtlinien-StV als obere Abwägungsgrenze angesehen werden. Durch aktive Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet sind im vorliegenden Fall bei städtebaulich vertretbaren Bauhöhen keine relevanten Geräuschminderungen für die Obergeschosse zu erwarten. Sofern im Rahmen der Abwägung die vorgenannten Überschreitungen der für Mischgebiete heranzuziehenden Richt-, Orientierungs- und Grenzwerte als zumutbar angesehen werden und anderen Belangen der Vorrang gegeben wird, sind passive Maßnahmen zur Lärminderung vorzusehen. Sind bauliche Maßnahmen an schutzbedürftigen Gebäuden vorzusehen, sind im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 zu kennzeichnen. Aufgrund der ermittelten hohen Geräuschbelastung sollte die Neuerrichtung sowie wesentliche Änderung von schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 auf den Bereich der derzeit vorhandenen bzw. genehmigten sozialen Unternehmungskomplexe begrenzt werden. Insbesondere nach Süden und Osten sollte ein Heranrücken an die Verkehrswege vermieden werden. [..]*

Bezüglich der Nutzungen des **Baubetriebshofes** wird im Gutachten die nachfolgende Aussage getroffen:

*[..] Der Immissionsrichtwert der TA Lärm bzw. der Orientierungswert der DIN 18005- 1 (Beiblatt 1) für Mischgebiete von tags  $IRWT / OWT = 60 \text{ dB(A)}$  wird unterschritten. Der zulässige Wert für kurzzeitige Geräuschspitzen nach TA Lärm für Mischgebiete von tags  $L_{max,zul,T} = 90 \text{ dB(A)}$  wird gerade eingehalten. Es ist daher zu empfehlen, geräuschintensive Verladungen (insbesondere Abkippen von Steinen) in möglichst großen Entfernungen zur sozialen Unterkunft durchzuführen.[..]*

Gutachterlicherseits wurden für das Plangebiet festzusetzende **Lärmpegelbereiche** ermittelt:

*[...] Es gelten die Lärmpegelbereiche V bis VI. Grundlage ist die Berechnung auf Basis der neu herausgegebenen DIN 4109 (Ausgabe 07/2016). Es wurden in Abschnitt 8.2 Vorschläge für die textlichen Festsetzungen aufgeführt.[..]*

Darüber hinaus wurden die zu erwartenden **Reflektionen** durch Gebäude im Plangebiet ermittelt. Im Ergebnis wird festgestellt:

[...] *Bei maximaler Reflektion der sozialen Unterkunftsgebäude führt dies zu einer Pegelerhöhung um max.  $\Delta L = 0,4 \text{ dB(A)}$  an den nächstgelegenen Wohnhäusern südlich des Plangebietes. Allgemein wird davon ausgegangen, dass Pegelerhöhungen von  $< 1 \text{ dB(A)}$  nicht im wahrnehmbaren Bereich liegen.[...]*

Im P-Plan Nr. 139 werden Lärmpegelbereiche im Sinne der DIN 4109 festgesetzt. Zudem erfolgt die textliche Festsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen.

### **Erholung**

Die Flächen des Plangebietes weisen aufgrund der aktuellen Nutzung (Brachland, Obdachlosenunterkunft, Flächen des städtischen Betriebshofes) keine Bedeutung für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung auf.

### **Bewertung**

#### Menschliche Gesundheit

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum passiven Schallschutz, dem Einhalten von Lärmpegelbereichen und dem Einhalten eines ausreichenden Abstandes zu Verkehrswegen, wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

#### Erholung

Die Flächen des Plangebietes haben keine Bedeutung für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

## **2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht bekannt. Da Teile des Geltungsbereiches bisher noch nicht überbaut wurden, kann das Auftreten archäologischer Funde dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Laatzen sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie-, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## **2.9 Wechselwirkungen**

Die nach Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel oder Säugetiere dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinaus gehen, sind nicht zu prognostizieren.

## **3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes**

### **3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Aus dem geplanten Vorhaben, ergeben sich Veränderungen des Umweltzustandes. Wesentliche Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung der Gebäude, den zugeordneten baulichen Anlagen und der damit verbundene Verlust bzw. vielmehr die Veränderung von Lebensräumen für die Flora und Fauna sowie die Versiegelung des Bodens. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die entsprechenden Vorbelastungen, die aus der bereits bestehenden Bebauung und Flächennutzung resultieren.

Bei Durchführung der Planung ergeben sich die im Kapitel 2.2 bis 2.8 beschriebenen Umweltauswirkungen.

### **3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bereits vorhandenen Nutzungen und die vorhandenen Biotoptypen, aber auch die Vorbelastungen unverändert erhalten. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum weitestgehend unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern. Aufgrund der Lage und der Strukturierung des Plangebietes ist eine Bebauung auch in Zukunft zu erwarten.

Eine Nichtdurchführung der Planung an dieser Stelle würde in diesem Fall zwingend zu einer Planung an einer anderen ggf. aus naturschutzfachlicher Sicht sensibleren Stelle führen.

## 4 Eingriffsermittlung / Konfliktanalyse

Die Ermittlung des Eingriffsumfanges und die Herleitung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage des *Osnabrücker Kompensationsmodells (2009)* (Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung), herausgegeben vom Landkreis Osnabrück. Es erfolgt die Berücksichtigung des Bestandes vor und nach Durchführung der Planung.

Den Biotoptypen in Niedersachsen werden gemäß DRACHENFELS, O.v., 2004, in diesem Modell Wertfaktoren von 0 bis 5,0 zugeordnet. Diese Wertfaktoren ergeben durch Multiplikation mit der Eingriffsflächengröße eines Biotops im Plangebiet einen Flächenwert.

Der Flächenwert der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ebenfalls aus dem Produkt aus Kompensationsfläche und dessen Wertfaktor.

Die Kompensation ist erreicht, wenn Eingriffs-Flächenwert und Kompensations-Flächenwert in etwa übereinstimmen.

Die Grundlage für die Ermittlung des Eingriffs bilden die Festsetzungen des Bebauungsplanes, der das Maß und die Art der baulichen Nutzung regelt. Darüber hinaus werden auch die zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Vorhabensmerkmale, insbesondere in Bezug auf die Flüchtlingsunterkunft berücksichtigt.

Für den Neubau der Flüchtlingsunterkunft wurde im Vorfeld bereits eine Biotoptypenerfassung und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch das Büro Gruppe Freiraumplanung (Hannover, 2016) erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein Kompensationsdefizit von 1.482 Werteinheiten entsteht. Die Kompensation erfolgt über den Flächenpool der Stadt Laatzen, so dass die durch das Vorhaben (hier: Bau einer Flüchtlingsunterkunft) verursachten Eingriffe als ausgeglichen zu beurteilen sind. Um eine doppelte Kompensation (Überkompensation) zu vermeiden, wird die bereits erbrachte Kompensation entsprechend berücksichtigt und eingerechnet. Die vergebenen Wertfaktoren und Flächenwerte wurden aus dem Gutachten übernommen.

Um die Flüchtlingsunterkunft in das Stadtgebiet einzubinden, aber um gleichzeitig auch eine Abgrenzung zu den Stadtbahnlinien zu erlangen, wurde für die Flüchtlingsunterkunft eine Heckeneingrünung auf insgesamt 366 m<sup>3</sup> vorgesehen, welche auch umgesetzt werden soll. Diese Eingrünung dient zudem auch als Ausgleichsmaßnahme (842 Werteinheiten) für die zu erwartenden Eingriffe, welche aus dem Neubau der Flüchtlingsunterkunft resultieren. Aufgrund von ggf. zu erwartenden Erschließungsmaßnahmen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sichergestellt werden, dass die Hecke auch vollständig und dauerhaft erhalten werden kann. Ggf. ist ein vollständiger Verlust und eine Überbauung der Fläche zu erwarten. Der geplante Ausgleich ist jedoch nachzuweisen und soll im Rahmen des B-Planes erfolgen. In der nachfolgenden Bilanzierung erfolgt deshalb im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung die Bilanzierung der Fläche von 366 m<sup>2</sup> als Erschließungsanlage mit einem Biotopwert von 0,0, was einer vollständigen Versiegelung entspricht. Über im Bebauungsplan festgesetzte Anpflanzflächen kann der ggf. zu erwartende Verlust von 842 Wertpunkten vollständig im Plangebiet kompensiert werden. Die Kompensation ist in der 726 m<sup>2</sup> Heckenpflanzung auf 3 bzw. 7 m breiten Anpflanzflächen, mit einem Gesamtflächenwert von rd. 2.490 Werteinheiten, mit einbezogen.

**Tabelle 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**

IST-Zustand				PLANUNG inkl. Ausgleich			
Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
Einzelstrauch (BE) - Hunds-Rose	14	1,7	23,8	Flächen für den Baubetriebshof (OH) - GRZ 0,8	4.800	0,0	0,0
Ruderalgebüsch (BRU)	1.180	1,7	2.006,0	Freiflächen des Baubetriebshofes (GRT)	159	1,0	159,0
Rubus-Gestrüpp (BRR)	543	1,8	977,4	Strauchhecke 7m Breite (HFS) im Bereich Baubetriebshof	815	2,5	2.037,5
Sonstiges Sukzessionsgebüsch (BRS)	2.248	1,7	3.821,6	Strauchhecke 3m Breite (HFS) im Bereich Baubetriebshof, abzüglich 5 m Zufahrt	226	2,0	452,0
Rohbodentümpel (STR)	155	1,7	263,5	Flächen Soziale Unterkünfte (OHW) - GRZ 0,7 inkl. Überschreitung	5.190	0,0	0,0
sonstiger Offenbodenbereich (DOZ)	1.214	1,0	1.214,0	Erschließungsanlagen - Verlust der Eingrünung für die Flüchtlingsunterkunft	366	0,0	0,0
Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)	120	1,3	156,0	verbleibende Freiflächen im Bereich soziale Unterkünfte (GRT)	644	1,0	644,0
Ruderalflur trockener Standorte (URT)	130	1,5	195,0	Einzelbaum /Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	605	2,5	1.512,5
Ruderalflur trockener Standorte (URT; URT/URF)	1.018	1,3	1.323,4	Ruderalgebüsch (BRU)	157	1,7	266,9
halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.050	1,5	1.575,0	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)	89	0,6	53,4
halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) im Übergang zu trockenen Standorten (UHT)	261	1,5	391,5	Einzelbaum /Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) - Hainbuche	90	2,5	225,0

IST-Zustand				PLANUNG inkl. Ausgleich			
Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT), Lagerplatz (OFL)	305	1,5	457,5	Fläche mit wassergebundener Decke (TFW)	51	0,3	15,3
Goldruten-Flur (UNG)	140	1,2	168,0	Fläche mit Ziegel-/Betonsteinpflaster (TFZ)	168	0,1	16,8
artenarme Brennesselflur (UHB)	29	1,2	34,8	Straße (OVS)	100	0	0,0
Einzelbaum /Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) - Birke, Hainbuche, Feldahorn	908	2,5	2.270,0	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSZ)	399	0	0,0
Zierhecke (BZH)	26	0,6	15,6	Artenreicher Scherrasen (GRR)*	813	1,5	1.219,5
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)	390	0,6	234,0	Trittrassen (GRT)*	334	1,0	334,0
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ), Artenarmer Scherrasen (GRA)	1.826	1,0	1.826,0	Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)*	204	1,0	204,0
Lagerplatz (OFL)	545	0,5	272,5	sonstige befestigte Fläche (Rasengittersteine, Ökopflaster) - TFX *	241	0,3	72,3
Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSZ)	171	0,0	0,0	Fläche mit Ziegel-/Betonsteinpflaster (TFZ)*	636	0,1	63,6
Fläche mit wassergebundener Decke (TFW) / Trittrassen (GRT)(TFW)	99	0,5	49,5				
Fläche mit wassergebundener Decke (TFW)	51	0,3	15,3				
Fläche mit Ziegel-/Betonsteinpflaster (TFZ)	450	0,1	45,0				
Straße (OVS)	100	0,0	0,0				
wassergebundener Parkplatz (OVP)	302	0,3	90,6				
Weg; Sand (OVW)	865	0,5	432,5				

IST-Zustand				PLANUNG inkl. Ausgleich			
Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
Müll- und Bauschuttdeponie (OSD), sandiger Offenbodenbereich (DOS)	807	0,3	242,1				
Kleiner Müll- und Schuttplatz (OSM)	20	0,3	6,0				
Sonstiger Gebäudekomplex (ONZ)	1.120	0,0	0,0				
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>16.087</b>	Flächenwert IST:	<b>18.106,6</b>	<b>Gesamtfläche:</b>	<b>16.087</b>	Flächenwert PLANUNG:	<b>7.275,8</b>
<b>Flächenwert für Ausgleich: PLANUNG - IST =</b>				<b>-10.830,8</b>			

\* Es erfolgt die Übernahme des Kompensationswertes für die parallel zum B-Plan geplante Flüchtlingsunterkunft.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zeigt, dass durch den B-Plan Nr. 139 "Hildesheimer Straße/ westlich B 443", OT Rethen ein Kompensationsdefizit von rd. 10.831 Werteeinheiten entsteht, welches nicht vollständig im Gebiet ausgeglichen werden kann.

## 5 Vermeidung / Minimierung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

### 5.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

#### 5.1.1 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Durch die Standortwahl des Plangebietes auf einer bereits siedlungsstrukturell genutzten Fläche im direkten Wirkungsbereich vorhandener infrastruktureller Anlagen (Bundesstraße, Stadtbahnlinie, Hildesheimer Straße) werden schwerwiegende Eingriffe auf Natur und Landschaft vermieden. Es werden keine hochwertigen Tierlebensräume oder Pflanzenstandorte in Anspruch genommen. Randlich stockende landschaftsprägende Gehölze werden teilweise erhalten und durch Anpflanzungen ergänzt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Zu erhaltende Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen (gem. DIN 18 920 oder RAS-LP 4)
- Möglichst geringer Flächenverbrauch für Baustelleneinrichtung / Baustraßen; Nutzung ausschließlich geringwertiger und/oder bereits versiegelter Bereiche
- Rechtzeitig vor Beginn der B-Plan Umsetzung bzw. der Erschließungsarbeiten ist das Plangebiet noch einmal auf Vorkommen der Zauneidechse und auf Fledermausvorkommen zu untersuchen
- Bestmögliche Schonung / Erhalt vorhandener Lebensräume
- Haupt-Bauzeit möglichst außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07. als Bauausschlusszeit)
- Notwendige Gehölzbeseitigungen nur im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar)

#### 5.1.2 Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen sind in der Karte 2: Maßnahmenplan dargestellt.

#### **Entwicklung von Trittrassen/Scherrassen auf den verbleibenden Freiflächen der Gemeinbedarfsflächen "Lagerstätte Baubetriebshof" und "Soziale Unterkünfte" (A0)**

Die unbefestigten und nicht versiegelten Flächen des Plangebietes sind möglichst mit einer artenreichen Landschaftsrassenmischung anzusäen und als Trittrassen/Scherrassen zu entwickeln.

### Entwicklung einer freiwachsenden Strauchhecke und Erhalt der vorhandenen Gehölze (A 1)

In der gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind auf einer Breite von 7 m bzw. 3 m standortgerechte ungiftige Sträucher mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) gemäß der Pflanzliste dicht zu pflanzen. Die Pflanzungen sind in Gruppen von 3 bis 5 Stück einer Art mit einem Reihenabstand von mind. 1 m und einem Abstand in der Reihe von 1,5 m zueinander versetzt zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Innerhalb des festgesetzten 3 m breiten Streifens ist eine Zufahrt bis 5,0 m Breite für eine südliche Erschließung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Lagerstätte Baubetriebshof" zulässig.

Die genannten Pflanzmaßnahmen sind nach Baubeginn in den jeweilig festgesetzten Gebieten, spätestens 1 Vegetationsperiode nach Baubeginn umzusetzen.

Für die Anpflanzungen sind als Pflanzmaterial gebietsheimische Strauchpflanzungen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden, zum Beispiel:

#### Sträucher

Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100-150 cm hoch)

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere

### Erhalt vorhandener Gehölzbestände (A 1.1)

In der gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Die folgenden Ausgleichsmaßnahmen werden nachrichtlich für den Bereich der sozialen Unterkünfte übernommen und stehen im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen Flüchtlingsunterkunft.

- Weitgehender Erhalt der vorhandenen Gehölze und Entwicklung einer freiwachsenden Strauchhecke (HFS) auf etwa 366 m<sup>2</sup> (A2) - wie im Kapitel 4 erläutert wird die Fläche im Rahmen des B-Planes nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet.
- Entwicklung von Artenreichem Scherrasen (GRR) auf etwa 813 m<sup>2</sup> (A3).
- Entwicklung von Trittrasen (GRT) einschließlich Sanierung des Bodens auf etwa 334 m<sup>2</sup> (A4).

- Anlage von Flächen mit „Neuzeitlichem Ziergarten“ (PHZ) mit Spielgerät und Pflanzung eines Apfelbaumes auf ca. 204 m<sup>2</sup> (A5).
- Verwendung von wasserdurchlässigem Rasengitterstein und Ökopflaster zur Befestigung (TFX) von etwa 241 m<sup>2</sup> Fläche (A6).
- Verwendung von Betonsteinpflaster (TFZ) anstelle von vollständiger Versiegelung auf ca. 636 m<sup>2</sup> (A7).

### 5.1.3 Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen

Das Kompensationsdefizit von 10.830,8 WE, welches nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann, ist auf externen Flächen auszugleichen. Der Ausgleich von 10.283,7 Wertpunkten erfolgt auf dem Flurstück 33/0, Flur 2, Gemarkung Rethen durch die Entwicklung einer Ruderalflur.

Die verbleibenden 547,1 Wertpunkte werden von dem Flächenpool der Stadt Laatzen abgebucht. Der Ausgleich wird dem Flurstück 3/1, Flur 5, Gemarkung Rethen zugeordnet.

Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist das Kompensationsdefizit von 10.830,8 Werteinheiten als vollständig ausgeglichen zu beurteilen.

## 6 Planalternativen

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen vor allem in der Neuerschließung anderer Flächen, die aus landschaftsplanerischer Sicht ebenfalls nur einen geringen Wert für den Naturhaushalt aufweisen.

Zu berücksichtigen ist, dass innerhalb des Plangebietes bereits eine Obdachlosenunterkunft vorhanden ist und das Flüchtlingsheim bereits gebaut wird. Die nördlichen Flächen des Plangebietes werden bereits als Teilflächen des städtischen Baubetriebshof genutzt. Die Aufstellung des B-Planes soll neben der planungsrechtlichen Sicherung des Gebietes auch eine ggf. nachfolgende Nutzung planungsrechtlich sichern sowie die Erweiterung bzw. Bebauung der Baubetriebshofflächen ermöglichen. Aufgrund der Bestandsituation ergeben sich daher keine ernsthaft zu betrachtenden Planalternativen.

## 7 Zusätzliche Angaben

### 7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Bewertung der betroffenen Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage: "Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2009, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung" herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Fachdienst "Umwelt" (2009).

Die für das Plangebiet relevanten Aussagen des Landschaftsrahmenplans der Region Hannover (2013) sowie auch der Landschaftsplan der Stadt Laatzen (2010) wurden ausgewertet.

Ebenso die Inhalte der nachfolgend genannten Gutachten:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 139 „Hildesheimer Straße westlich B 443“ in Laatzen, OT Rethen. Prognose von Schallimmissionen. (DEKRA

Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilie, Hamburg) - 16.10.2016,  
Berichtsdatum 05.01.2017

- Biotoptypenerfassung und Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum Neubau Flüchtlingsunterkunft Rethen, Hildesheimer Straße 305 (Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen) - 15.03.2016
- Neubau einer Flüchtlingsunterkunft, Hildesheimer Straße 305 in Laatzen - Rethen, Geotechnischer Bericht (Baugrunderkundung und -untersuchung, Baugrundbeurteilung, Gründungsempfehlung sowie orientierende umweltrechtliche Bewertung von Bodenmaterial) (Dr.-Ing. Meihorst Und Partner, Hannover) - 18.11.2015
- Kurzbericht zur Schadstofferkundung, Erkundung von zwei Bodenmieten (Envipro, Pattensen) - 22.02.2016

Gesonderte faunistische oder floristische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

## **7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Umweltauswirkungen, Monitoring**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen werden von der Stadt Laatzen, ggf. unter Einbeziehung von Fachleuten, durch Ortsbegehung 2 Jahre nach Baubeginn in den jeweilig festgesetzten Gebieten auf Durchführung und Anwuchserfolg kontrolliert. 5 Jahre danach erfolgt durch die Stadt Laatzen eine stichprobenartige Kontrolle auf Vollständigkeit der Pflanzung. Dies gilt sinngemäß auch für die Realisierung und Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen.

## **7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die aus der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Hildesheimer Straße/westlich B 443" OT Rethen voraussichtlich resultierenden Umweltauswirkungen wurden untersucht.

Der B-Plan Nr. 139 dient der Schaffung von Planungsrecht für Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung "Soziale Unterkünfte" und "Lagerstätte Baubetriebshof".

Hierzu erfolgt auf den südlichen Flächen des Plangebietes die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Soziale Unterkünfte" und auf den nördlichen Flächen die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Lagerstätte Baubetriebshof". Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen "Soziale Unterkünfte" erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6, was einer zulässigen Überbauung der Grundstücksfläche von 60 % entspricht. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist bis zu 70 % zulässig Für die Flächen des Baubetriebshofes erfolgt die Festsetzung einer GRZ von 0,8, dies entspricht einer zulässigen Überbauung von 80 % der Grundstücksfläche.

Die im Plangebiet vorhandene Versorgungsanlage "Gleisrichterwerk" ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 bzw. einer erhöhten GRZ von 0,8 bestimmt..

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten, wie Natur- oder Landschaftsschutzgebieten und auch außerhalb von Natura-2000 Gebieten.

Die Flächen des Plangebietes werden landschaftsgerecht eingegrünt, es erfolgt die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Der vorhandene Baumbestand innerhalb dieser Flächen soll erhalten werden. Die nicht im Plangebiet auszugleichenden Eingriffe, welche aus der Versiegelung bisher unversiegelter Böden und aus dem Verlust von Gehölzen und Ruderalstrukturen resultieren, werden auf dem Flurstück 33/0, Flur 2, Gemarkung Rethen durch die Entwicklung einer Ruderalflur und über den Flächenpool der Stadt Laatzen, mit Zuordnung zu dem Flurstück 3/1, Flur 5, Gemarkung Rethen ausgeglichen. Insgesamt entsteht eine Kompensationsdefizit von 10.830,8 WE.

Die Flächen des Plangebietes sind stark anthropogen geprägt. Im südlichen Plangebiet befindet sich eine Obdachlosenunterkunft, die derzeit als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird sowie intensiv gepflegte Freiflächen. Südlich davon wurde bereits mit dem Bau einer Flüchtlingsunterkunft begonnen, welche im Sommer 2017 bezugsfertig sein soll.

Das nördliche Plangebiet ist geprägt durch die Nutzung als Lagerplatz. Die Freiflächen und Vegetationsbestände sind hier ruderal geprägt. Insgesamt betrachtet weisen die vorhandenen Biotope und Realnutzungen nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung auf.

Aufgrund der Strukturierung sind jedoch artenschutzrechtliche Belange zu beachten, so dass die spärlich bewachsenen Biotope und Offenbodenbereiche insbesondere für die Zauneidechse eine Bedeutung erlangen könnten. Aufgrund der Verbreitung der Art ist ein Vorkommen unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen. Zur Vermeidung des Auslösens der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist daher rechtzeitig vor Umsetzung des B-Planes bzw. vor Baubeginn eine Untersuchung des Gebietes auf ein Vorkommen der Zauneidechse erforderlich. Sollten wider Erwarten Zauneidechsen gefunden werden, so sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Innerhalb des Plangebietes sind Bäume und Gehölzbestände vorhanden. Für Fledermäuse geeignete Strukturen (Quartiere) wurden im Rahmen der Biotopkartierungen nicht festgestellt.

Um Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können, ist das Plangebiet rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor Beginn von Erschließungsarbeiten auf das Vorkommen von Fledermäusen hin zu untersuchen. Insbesondere sind die im Plangebiet vorhandenen Bäume zu betrachten.

Relevanz erlangt das Plangebiet auch für die Avifauna. Zur Vermeidung des Auslösens der Verbotstatbestände sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen, durch den Bebauungsplan Nr. 139 keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

## 8 Literatur

Bundesnaturschutzgesetz, aktuelle Fassung

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010)  
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010

DEKRA (2016):

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 139 „Hildesheimer Straße westlich B 443“ in Laatzen, OT Rethen (Hamburg, 19.10.2016)

DEUTSCHER WETTERDIENST (1964):

Klima-Atlas von Niedersachsen; Selbstverlag

DRACHENFELS; O. v. (2004)

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28 b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (2004)

DRACHENFELS; O. v. (2011)

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand März 2001)

DR.- ING. MEIHORST UND PARTNER (2015)

Neubau einer Flüchtlingsunterkunft Hildesheimer Straße 305 in Laatzen - Rethen, Geotechnischer Bericht; 18.11.2015

FACHBEREICH UMWELT UND STADTGRÜN, LANDESHAUPTSTADT HANNOVER (2016): Bäume und Sträucher für Hannover (Vorschläge für Ersatzpflanzungen).

[http://www.hannover.de/content/download/221946/3500267/file/Baeume\\_und\\_Straeucher\\_2016.pdf](http://www.hannover.de/content/download/221946/3500267/file/Baeume_und_Straeucher_2016.pdf) (abgerufen am 15.3.2016).

GARNIEL, A., DAUNICHT, W., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007):

Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ LANA (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.

LANUV NRW (2014):

Planungsrelevante Arten in NRW; <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

MEISEL, S. (1960)

Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 86 Hannover (Bad Godesberg, 1960)

NIBIS® Kartenserver (2014):

*Bodenübersichtskarte. Bodengroßlandschaft. Bodenlandschaften. Bodenübersichtskarte. Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotential. Suchräume für schutzwürdige Böden. Grundwasserneubildung. Lage der Grundwasseroberfläche. Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung.*- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, aktuelle Fassung

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (1997):

Böden in Niedersachsen, Digitale Karte 1 : 50.000, Hannover 1997

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (1987):

Grundwasser -Grundlagen-, Karte 1 : 200.000, Blatt Hannover, Hannover 1987

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, - Abteilung Naturschutz - (2004):

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Bearbeiter: Olaf von Drachenfels, Stand 2011

NLÖ (2003):

(Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Hrsg.)

PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 (2003); Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (1/2003)

NLWKN (2010)

(Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Klima- und Naturschutz - Hrsg.)  
Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens;  
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010

NLWKN (2012)

(Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Klima- und Naturschutz - Hrsg.)  
Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen . Regenerationsfähigkeit. Wertstufen.  
Grundwasserabhängigkeit. Gefährdung  
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012

NLWKN (2013)

(Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Klima- und Naturschutz - Hrsg.)  
Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013;  
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kreuzkröte (*Bufo calamita*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.

Region Hannover (2013)

Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover, Hannover 2013

Stadt Laatzen (2010)

Landschaftsplan der Stadt Laatzen

### Anhang

- Karte 1: Bestands- und Konfliktplan (Maßstab 1:500)
- Karte 2: Maßnahmenplan (Maßstab 1:500)